

KA

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 12. März 1975

B.



**1194. Quartierplan.** Am 2. August bzw. 9. September 1974 ersuchte der Gemeinderat Bubikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Mai 1974 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Büelhof «West» in Ober-Wolfhausen. Dieser Beschluss wurde am 31. Mai 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 5. September 1974 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Bubikon

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Oberwolfhauserstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 13, im Nordwesten durch die Ellenbogenstrasse, im Nordosten durch den Waldrand bzw. durch einen Fussweg und im Südosten durch die Büelhofstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Bubikon wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen neben den umgrenzenden Strassen zwei von der Ellenbogenstrasse abzweigende Stichstrassen, die Quartierstrassen A und B. Der Basiserschliessung des Quartierplans Büelhof «West» dient die Oberwolfhauserstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 13. Diese vermög dieser Verkehrsbedeutung nicht zu genügen; ihr Ausbau obliegt der Gemeinde und kann nicht Gegenstand des Quartierplans bilden.

Die mit 24 m an der Ellenbogenstrasse, mit je 20 m an den Quartierstrassen A und B sowie mit 18 m am Fussweg zwischen Büelhofstrasse und Quartierstrasse B festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die Baulinien für die Büelhofstrasse werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bubikon vom 22. Mai 1974 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Büelhof «West» in Ober-Wolfhausen mit Bau- und Niveaulinien an der Ellenbogenstrasse, an den Quartierstrassen A und B und an einer Fusswegverbindung zwischen Büelhofstrasse und Quartierstrasse B wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

derung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. März 1975.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Schläpfer**